



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

1. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

und Einlieger, als auch die herrschaftlichen Forstbediente beitragen; daher es wohl unleugbar richtig ist, daß die Mahlkuh von der Nutzung der gemeinen Hude entrichtet werden muß.

§. 151. Ferner auch Mahlhämmel, Mahlschaafe, Mahllämmer, und zwar nach folgender Ordnung: von 150 Stück Schaafe auf die gemeine Hude einen Mahlhämmel; von 100 St. ein Schaaf und von 50 St. ein Lamm.

III. Abschnitt.

Von den übrigen Gattungen der Meyergüter.

I. Capitel.

§. 152. Eigentlich befinden sich im Lande IV Hauptgattungen von Meyergütern.

Die erste Classe begreift diejenigen Höfe in sich, deren Besitzer in einem leibeigenen und Gutsverhältnisse zugleich stehen. Hier auf gehen: die Polizeyordnung von 1620 Tit. XI. ferner die Distractionensordnung von 1597 §. 13., der Landtagschluß von 1669, die Verordnung vom 11. März 1750, die von 1752, die Hypotheken- und Distractionensordnung von 1771 und endlich die Leihkassenverordnung von 1786.

Von solchen Stättebesitzern habe ich nun schon das Wesentliche gesagt, und, was sie mit den übrigen etwa noch gemein haben, werde ich in dem folgenden Abschnitte noch weiter anzeigen, halte es aber doch für angemessen, noch

hier zu bemerken, daß, nach meiner Ansicht die Meyer dieser Art kein wahres nutzbares Eigenthum, sondern nur ein Erbmeierrecht — *jus coloniae perpetuae* — oder nach Puffendorf in *Observ. jur. univ. Tom. IV. Obs. 177.* im 7. §. ein erbliches Nießbrauchsrecht (*jus usufructus haereditarii*) haben, alle Nutzung, welche die Verwaltung der Höfe hervorbringt, zu beziehen, und darüber, jedoch ohne Nachtheil der Substanz des Guts und der schuldigen Prästationen an den Leib- und Gutsherrn, zu disponiren, auch das Gut selbst auf ihre successionsfähigen Kinder und Erben, auch Seitenverwandten, jedoch auf diese nur im ersten Grade zu vererben.

Ich denke mich in dieser Meinung nicht zu irren, wenn ich auf den Ursprung solcher Güter und ihre Besitzer zurückgehe, auch ihre noch jetzt fortdauernde Verfassung, vorzüglich ihr eingeschränktes Recht über die *acquisita* zu disponiren, damit vergleiche.

Diese Classe von Meyern ist unstreitig die stärkste im Lande, und die hohe Landesherrschaft hat entweder die leib- und gutsherrlichen Rechte allein, oder sie sind getheilt; in jenem Falle ist das Colonat herrschaftlich eigenbehörig und meyerstättisch zugleich, in diesem aber ist der Meyer gewöhnlich dem einen leibeigen und dem andern meyerstättisch oder umgekehrt.

Ich brauche diese Verhältnisse nicht mit Beyspielen zu belegen, weil sie Jedermann bekannt und in den Saalbüchern enthalten, auch zum Theil schon angeführt sind.

§. 153. Zur zweyten Classe gehören diejenigen Meyer, welche zwar leib- oder persönllich frey, mithin der todten Hand nicht unterworfen sind, die aber doch das unterhabende Colonat in einer erbmeysterstättischen Verbindung besitzen, und deswegen an den Guts- oder Grundherrn in Fällen der Besitzveränderung den Weinkauf, an die hohe Landesherrschaft aber, wenn diese nicht jenen selbst erhält, den Weinkaufsurkund berichten müssen.

Auf diese Classen beziehen sich die Hypothekensordnung von 1771. §. 23. lit. b. und die Disstractionsordnung von demselben Jahre §. 4. lit. c. auch ist die Qualität solcher Colonnate jedesmal genau im Saalbuche bemerkt.

Diesen Colonatsbesitzern würde wohl ein nutzbares Eigenthum zuzueignen seyn, da sie, außer der Prästation des Weinkaufs (und der nach richtiger Theorie damit in Verbindung stehenden Nachsuchung des Consensus in Verkaufs- und Anleihegeschäften) über ihr errungenes Vermögen nach ihrer Willkühr disponiren, ihre Güter auf alle successionsfähigen Erben ohne Unterschied transferiren und ihre Kinder auf freye Höfe ohne Laßschein verheurathen können.

2. Capitel.

§. 154. Die dritte Gattung begreift die Güter in sich, welche erbeigen, steuerbar, den gemeinen Lasten unterworfen, auch der hohen Landes-
herr-